K u r z p r o t o k o l l
G R - S i t z u n g
1 9 . 0 2 . 2 0 1 5

1. I-RA 175/2013

Rathgeber GmbH, Einräumung einer Verlängerungsoption für Baurechte auf den Grundstücken 776/1, 776/5 und 773/3, allesamt KG Amras, bis 31.12.2068

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 04.02.2015:

Der bei Optionsausübung und Verlängerung der bestehenden Baurechte bis 31.12.2068 ab 01.01.2040 an die Stadt Innsbruck zu entrichtende Baurechtszins wird mit € 15,68 pro m^2 und Jahr zuzüglich Indexierung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 ab 2015 bis 2039 (Berücksichtigung der Indexsteigerung zu 100 %) fixiert.

2. I-RA 412/2013

Mietvertrag Sportplatz Wiesengasse

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 04.02.2015:

1. Die Stadt Innsbruck mietet das Grundstück 1668, vorgetragen in EZ 741, KG 81102 Amras, von der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) und [redacted] als jeweilige Hälfteeigentümer des Grundstücks 1668, KG 81102 Amras.
2. Das Mietverhältnis beginnt rückwirkend mit 01.01.2013 und wird auf die Dauer von sieben Jahren abgeschlossen, sodass es am 31.12.2019 endet.
3. Der einvernehmlich festgelegte, angemessene Jahresmietzins für den ideellen Hälfteanteil von [redacted] wird in der nicht öffentlichen Sitzung referiert.
4. Auf das Mietverhältnis zwischen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) als Vermieterin und der Stadt Innsbruck als Mieterin bleiben weiterhin die Bestimmungen des Mietvertrages vom 02.10.2009 voll inhaltlich aufrecht.
5. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung und Vergebührung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten und Abgaben, insbesondere allfällige Rechtsgeschäftsgebühren, gehen zu Lasten der Stadt Innsbruck.
6. Die Stadt Innsbruck übernimmt weiters die Vertretungskosten von [redacted] bis zu einer bestimmten Höhe, die in der nicht öffentlichen Sitzung referiert wird (zuzüglich Umsatzsteuer). Alle darüber hinausgehenden Vertretungskosten hat [redacted] selbst zu tragen.
7. [redacted] räumt der Stadt Innsbruck ein Vorkaufsrecht an dem in seinem Eigentum stehenden ideellen Hälfteanteil am Grundstück 1668, KG 81102 Amras, gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB ein.
8. Die Stadt Innsbruck verpflichtet sich, über Verlangen von [redacted] den in seinem Eigentum stehenden ideellen Hälfteanteil am Grundstück 1668, KG 81102 Amras, um den Betrag, der in der nicht öffentlichen Sitzung referiert wird, zu kaufen.
9. Die Stadt Innsbruck verpflichtet sich, [redacted] mit dem Kaufangebot gemäß Punkt 8. bis (einschließlich) 31.12.2019 verbindlich im Wort zu bleiben.
10. Die Mag.-Abt. I, Liegenschaftsangelegenheiten, wird beauftragt und ermächtigt, die näheren Modalitäten dieses Rechtsgeschäftes vertraglich zu regeln.

3. I 12625/2014

Frauenförderungsprogramm für den Stadtmagistrat Innsbruck, Novelle

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 04.02.2015:

Der beiliegende Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck betreffend das Frauenförderungsprogramm für den Stadtmagistrat Innsbruck, der die bestehende Verordnung des Gemeinderates vom 21.10.2004 betreffend das Frauenförderungsprogramm für den Stadtmagistrat Innsbruck ersetzt, wird beschlossen.

4. Förderungsansuchen nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 (SOG)

4.1 IV 13510/2014

Exl Bühne Gedächtnis Privatstiftung, Generalsanierung der Villa Exl, Falkstraße Nr. 19

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Gemäß §§ 33 ff des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 (SOG) unterstützt die Stadtgemeinde Innsbruck die Exl Bühne Gedächtnis Privatstiftung für die Generalsanierung der Villa Exl, Falkstraße Nr. 19, mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 71.780,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt im Wege der Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

4.2 IV 953/2015

Collegium der Gesellschaft Jesu - Canisianum, Sanierung bzw. Nachbau von Kastenfenstern im Erdgeschoß, Wohnung West des Gebäudes Tschurtschenthalerstraße Nr. 5

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Gemäß §§ 33 ff des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 (SOG) unterstützt die Stadtgemeinde Innsbruck das Collegium der Gesellschaft Jesu - Canisianum für die Sanierung bzw. den Nachbau von Kastenfenstern im Erdgeschoß, Wohnung West des Gebäudes Tschurtschenthalerstraße Nr. 5, mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 4.235,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt im Wege der Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

4.3 IV 957/2015

Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG), Fenstertausch der Gebäude Marktgraben Nr. 27, Schlossergasse Nr. 3 und Kiebachgasse Nr. 17

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Gemäß §§ 33 ff des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 (SOG) unterstützt die Stadtgemeinde Innsbruck die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) für den Fenstertausch der Gebäude Marktgraben Nr. 27, Schlossergasse Nr. 3 und Kiebachgasse Nr. 17 mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 7.330,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt im Wege der Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

5. V-KU 8902/2014

Plonergasse, Zusatz- und Ergänzungstafel

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI, FPÖ und PIRAT, 7 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 04.02.2015:

An der Straßentafel der Plonergasse wird eine Zusatztafel mit folgendem Text angebracht:

"Josef Eduard Ploner war Nationalsozialist, Antisemit und 'Rasseforscher'. Diese Geisteshaltung floss, laut wissenschaftlichen Forschungen, auch nach 1945 in seine Kompositionen und Texte ein."

Weiters erfolgt die Anbringung einer Ergänzungstafel mit folgendem Text:

"Wider das Vergessen unserer historischen Verantwortung und um aus der Vergangenheit für ein friedliches Miteinander zu lernen, hat sich die Stadt Innsbruck entschieden, Straßennamen belasteter Personen nicht zu ändern, sondern ihre Taten und Haltungen zu benennen."

6. V-KU 423/2015

Benennung des Parks neben der Franz-Greiter-Promenade in "Huttererpark"

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 04.02.2015:

Im Zuge der Errichtung einer Gedenkstätte für die Hutterer im Park neben der Franz-Greiter-Promenade soll die Grünfläche den Namen "Huttererpark" bekommen.

7. V-KU 166/2015

Öffentliche Bücherei Ursulinen, Förderbeitrag 2015

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Dem Amtsvorschlag über den Förderbeitrag für die Öffentliche Bücherei Ursulinen wird zugestimmt.

8. MagIbk/5350/UA-VW-STS/2

Umweltpreis der Stadt Innsbruck, neues Konzept

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 04.02.2015:

Das beiliegende neue Konzept zum Umweltpreis der Stadt Innsbruck mit einer Vergabe alle zwei Jahre (erstmals 2015/2016) wird beschlossen.

9. V-KJ 1016/2015

Kinder- und Jugendeinrichtungen, mittelfristige Fördervereinbarungen für die Jahre 2015 bis 2017

9.1 ARANEA Mädchenzentrum

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Frau Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit dem ARANEA Mädchenzentrum eine mittelfristige Fördervereinbarung auf drei Jahre laut vorliegendem Mustervertrag abzuschließen.

Dem ARANEA Mädchenzentrum wird für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 25.000,-- genehmigt.

Die gegenständliche Subvention unterliegt der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck in der geltenden Fassung.

9.2 Jugendzentrum Z6 Innsbruck

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Frau Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit dem Jugendzentrum Z6 Innsbruck eine mittelfristige Fördervereinbarung auf drei Jahre laut vorliegendem Mustervertrag abzuschließen.

Dem Jugendzentrum Z6 Innsbruck wird für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 110.000,-- genehmigt.

Die gegenständliche Subvention unterliegt der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck in der geltenden Fassung.

9.3 Kinderfreunde Tirol

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Frau Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit den Kinderfreunden Tirol eine mittelfristige Fördervereinbarung auf drei Jahre laut vorliegendem Mustervertrag abzuschließen.

Den Kinderfreunden Tirol wird für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 36.000,-- genehmigt.

Die gegenständliche Subvention unterliegt der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck in der geltenden Fassung.

9.4 Landesverband der Tiroler Pfadfinder und Pfadfinderinnen

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Frau Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit dem Landesverband der Tiroler Pfadfinder und Pfadfinderinnen eine mittelfristige Fördervereinbarung auf drei Jahre laut vorliegendem Mustervertrag abzuschließen.

Dem Landesverband der Tiroler Pfadfinder und Pfadfinderinnen wird für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 16.500,-- genehmigt.

Die gegenständliche Subvention unterliegt der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck in der geltenden Fassung.

9.5 Tiroler Jugendförderungsprojekt "Livestage"

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Frau Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit dem Tiroler Jugendförderungsprojekt "Livestage" eine mittelfristige Fördervereinbarung auf drei Jahre laut vorliegendem Mustervertrag abzuschließen.

Dem Tiroler Jugendförderungsprojekt "Livestage" wird für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 10.000,-- genehmigt.

Die gegenständliche Subvention unterliegt der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck in der geltenden Fassung.

9.6 Verein Workstation

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 18.02.2015:

Frau Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit dem Verein Workstation eine mittelfristige Fördervereinbarung auf drei Jahre laut vorliegendem Mustervertrag abzuschließen.

Dem Verein Workstation wird für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 11.000,-- genehmigt.

Die gegenständliche Subvention unterliegt der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck in der geltenden Fassung.

10. Nachtragskredit zum ordentlichen Haushalt 2014

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vom 03.02.2015:

Der Nachtragskredit zum ordentlichen Haushalt 2014 wird gemäß Beilage genehmigt.

11. Nachtragskredit zum außerordentlichen Haushalt 2014

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vom 03.02.2015:

Der Nachtragskredit zum außerordentlichen Haushalt 2014 wird gemäß Beilage genehmigt.

12. KA 5747/2014

Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Friedhöfe

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses vom 05.02.2015 wird zur Kenntnis genommen.

13. KA 10582/2014

Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2014

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses vom 05.02.2015 wird zur Kenntnis genommen.

14. Subventionsanträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe, Bereich "Soziales"

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 28.01.2015:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe für den Bereich "Soziales" werden gemäß Beilage genehmigt.

15. Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft, Bereich "Unterricht und Bildung"

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 04.02.2015:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Bereich "Unterricht und Bildung" werden gemäß Beilage genehmigt.

16. Subventionsanträge des Kulturausschusses, Bereich "Kultur"

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Kulturausschusses vom 21.01.2015:

Die Subventionsanträge des Kulturausschusses für den Bereich "Kultur" werden gemäß Beilage genehmigt.

17. MagIbk/8491/SP-BB-HA/1

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. HA - B29, Höttinger Au, Bereich Fürstenweg Nrn. 66, 68, 70 und 77a (als Änderung der Bebauungspläne Nr. HA - B10 und Nr. HA - B10/1), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 05.02.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. HA - B29, Höttinger Au, Bereich Fürstenweg Nrn. 66, 68, 70 und 77a (als Änderung der Bebauungspläne Nr. HA - B10 und Nr. HA - B10/1), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

18. III 10471/2014

Flächenwidmungsplan Nr. HÖ - F26, Hötting, Bereich Villa Blanka, Teilbereiche der Gpn. 61/1, 57/1 und 59/6, alle KG Hötting (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HÖ - F22), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 05.02.2015:

Der Flächenwidmungsplan Nr. HÖ - F26, Hötting, Bereich Villa Blanka, Teilbereiche der Gpn. 61/1, 57/1 und 59/6, alle KG Hötting (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HÖ - F22), verkleinert um die Teilbereiche der Gpn. 57/1 und 59/6, gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Flächenwidmungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden Flächenwidmungen außer Kraft.

19. III 12435/2014

Bebauungsplan Nr. HA - B27, Höttinger Au, Bereich Höttinger Au Nrn. 60 und 62 (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. HA - B5), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 05.02.2015:

Der Bebauungsplan Nr. HA - B27, Höttinger Au, Bereich Höttinger Au Nrn. 60 und 62 (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. HA - B5), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

20. III 12436/2014

Ergänzender Bebauungsplan Nr. HA - B27/1, Höttinger Au, Bereich Höttinger Au Nr. 60, gemäß § 56 Abs. 2 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 05.02.2015:

Der Ergänzende Bebauungsplan Nr. HA - B27/1, Höttinger Au, Bereich Höttinger Au Nr. 60, gemäß § 56 Abs. 2 TROG 2011, wird beschlossen.

21. III 12441/2014

Bebauungsplan Nr. DH - B10, Dreiheiligen, Bereich Matthias-Schmid-Straße Nr. 12, gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 05.02.2015:

Der Bebauungsplan Nr. DH - B10, Dreiheiligen, Bereich Matthias-Schmid-Straße Nr. 12, gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, wird beschlossen.

Der Beschluss erfolgt gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2011 unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Flächenwidmungsplan die nach § 67 Abs. 2 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

22. III 12445/2014

Bebauungsplan Nr. SM - B12, Sieglanger - Mentlberg, Bereich Josef-Franz-Huter-Straße Nr. 44, (als Änderung der Bebauungspläne Nr. SM - B11 und Nr. SM - B11/1), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 05.02.2015:

Der Bebauungsplan Nr. SM - B12, Sieglanger - Mentlberg, Bereich Josef-Franz-Huter-Straße Nr. 44, (als Änderung der Bebauungspläne Nr. SM - B11 und Nr. SM - B11/1), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011 wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

23. MagIbk/8490/SP-VO-AH/1

Aufhebung des Allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 23/u, Hötting-West, Bereich östlich Technikerstraße Nrn. 9b bzw. 11 zwischen Technikerstraße und Kranebitter Allee

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 05.02.2015:

Der Allgemeine Bebauungsplan Nr. 23/u, Hötting-West, Bereich östlich Technikerstraße Nrn. 9b bzw. 11 zwischen Technikerstraße und Kranebitter Allee, wird aufgehoben.

24. Einbringung und Behandlung eines dringenden Antrags gemäß § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOGR)

24.1 I-OEF 9/2015

Israelitische Kultusgemeinde, Übernahme der Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Erweiterung des Jüdischen Gemeindezentrums in Innsbruck durch die Republik Österreich (StR Gruber)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Frau Bürgermeisterin wird gebeten, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, dass diese alles unternimmt, damit die Kosten für die von der Polizei vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Erweiterung des Jüdischen Gemeindezentrums in Innsbruck von Bundesseite übernommen werden.

Gruber, Mag.[a] Heis, Dr.[in] Moser, Moser, Reisecker, Mag.[a] Schwarzl, Mag.[a] Traweger-Ravanelli, Mag. Abwerzger, Federspiel, Mag. Krackl und Pechlaner, alle eigenhändig

Mehrheitsbeschluss (gegen PIRAT, 1 Stimme):

Dem von StR Gruber eingebrachten dringenden Antrag gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOGR) wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Beschluss (einstimmig):

Der von StR Gruber eingebrachte dringende Antrag gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOGR) wird dem Inhalt nach angenommen.

25. Behandlung eingebrachter Anträge der Sitzung des Gemeinderates vom 16.10.2014 und 22.01.2015

25.1 I-OEF 4/2015

Realisierung einer Treppe von der alten Kettenbrücke bis zum Hafelekar, konkrete Schritte (GR Mag. Krackl)

Mehrheitsbeschluss (gegen GRÜNE und SPÖ, 14 Stimmen):

Der von GR Mag. Krackl und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2015 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

25.2 I-OEF 5/2015

Kennzeichnung des Alkoholverbots in der Maria-Theresien-Straße (GR^{in} Gregoire)

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Der von GR^{in} Gregoire und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2015 eingebrachte Antrag wird dem Inhalt nach abgelehnt.

25.3 I-OEF 6/2015

Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), Ermäßigung der Tarife für Erwerbstätige mit geringem Einkommen (GR^{in} Gregoire)

Beschluss (einstimmig):

Der von GR^{in} Gregoire und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2015 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

25.4 I-OEF 7/2015

Verwendung von kommunalen Abgaben und Gebühren (GR Mag. Dr. Überbacher)

Mehrheitsbeschluss (gegen GR^{in} Duftner):

Der von GR Mag. Dr. Überbacher und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2015 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

25.5 I-OEF 8/2015

Ausweitung der Stückzahl der Firmenparkkarten (GR Mag. Dr. Überbacher)

Beschluss (einstimmig):

Der von GR Mag. Dr. Überbacher und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2015 eingebrachte Antrag wird dem Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus zur Vorberatung zugewiesen.

25.6 I-OEF 96/2014

Benennung einer Straße oder eines öffentlichen Platzes nach Luis Amplatz (GR Mag. Abwerzger)

Mehrheitsbeschluss (gegen GRÜNE und SPÖ, 14 Stimmen):

Der von GR Mag. Abwerzger und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2014 eingebrachte Antrag wird dem Inhalt nach angenommen.

INNS' BRUCK

Stand: November 2014

(zu Punkt 3.)

Frauenförderungsprogramm für den Stadtmagistrat Innsbruck (Frauenförderungsprogramm)

Präambel

Die Stadt Innsbruck verfolgt als Arbeitgeberin eine aktive Gleichstellungspolitik und garantiert Frauen und Männern Chancengleichheit bei der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck und im Hinblick auf ihre berufliche Laufbahn bei der Stadt Innsbruck. Die Stadt Innsbruck sieht die Erreichung des Ziels, dass Frauen und Männer die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten erhalten sowie die Erreichung des Ziels, dass für Frauen bestehende Nachteile beseitigt bzw. ausgeglichen werden, als gemeinsame Aufgabe aller im Stadtmagistrat Tätigen. Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Frauenförderung haben daher ihren adäquaten Niederschlag in der Personalpolitik und in der Verteilung der Ressourcen zu finden. Die Stadt Innsbruck bekennt sich zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, um Chancengleichheit für Frauen und Männer zu gewährleisten. Die Umsetzung des Frauenförderungsprogrammes ist Teil der Führungsaufgabe der Führungskräfte der Stadt. Maßnahmen zur Frauenförderung sind in die Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren. Primäres Ziel der Frauenförderung im Stadtmagistrat ist die Erhöhung des Frauenanteils in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen/Tätigkeiten. Aktive Fördermaßnahmen für Frauen sind Voraussetzung für die Wahrnehmung gleicher Rechte und Chancen. Im Sinne der gleichen Beteiligung von Frauen und Männern an der Betreuungs- und Familienarbeit fördert die Stadt Innsbruck die Erhöhung des Anteils von Männern in Teilzeitbeschäftigung ebenso wie die Vollzeitbeschäftigung von Frauen. Die Stadt Innsbruck begrüßt die Einrichtung von Frauenförderprogrammen in allen städtischen Gesellschaften, die zu 100% der Stadt Innsbruck gehören und für alle Gesellschaften, in denen der städtische Anteil mehr als 50% beträgt.

Gemäß § 2 Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 28 Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 1/2005, zuletzt geändert mit 40/2013, wird verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

a) für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zur Stadt Innsbruck stehenden Bediensteten und

b) für Personen, die sich um die Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Stadt Innsbruck bewerben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind die Abteilungen und Ämter des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (Stadtmagistrat) laut Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO).

(2) Vertreterin oder Vertreter des Dienstgebers im Sinne dieser Verordnung ist jedes nach den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften zuständige Organ, jede Dienststellenleiterin, jeder Dienststellenleiter, jede und jeder Vorgesetzte sowie jede und jeder Bedienstete, soweit die betreffende Person auf Seiten des Dienstgebers maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.

(3) Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

(4) Frauen gelten als unterrepräsentiert, wenn der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der unbefristet beschäftigten Bediensteten der Stadt Innsbruck in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen, in allen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen weniger als 40 % beträgt.

§ 3
Ziele

(1) Die Stadt Innsbruck bekennt sich zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, um Chancengleichheit für Frauen und Männer zu gewährleisten. Die Umsetzung des

Frauenförderungsprogrammes ist Teil der Führungsaufgabe der Führungskräfte der Stadt Innsbruck. Maßnahmen zur Frauenförderung sind unter Einbindung der Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 5 Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, (Gleichbehandlungsbeauftragte) in die Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren.

(2) Durch die in diesem Frauenförderungsprogramm angeführten Maßnahmen wird als Ziel angestrebt, in den einzelnen Dienststellen des Stadtmagistrats einen Frauenanteil von 40 %, bezogen auf Verwendungsgruppen/Entlohnungsgruppen sowie Funktionen, zu erreichen und sicherzustellen. Die zur Bestimmung des Frauenanteils erforderlichen statistischen Daten sind vom Amt für Personalwesen jährlich jeweils zum 01. Jänner neu zu erstellen und der Gleichbehandlungsbeauftragten bis Ende März zu übermitteln.

(3) Mit dem Frauenförderungsprogramm werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. Chancengleichheit: Frauen sind auf allen Hierarchieebenen als gleichwertige und gleichberechtigte Partnerinnen anzuerkennen. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die Frauen den Zugang zu allen Tätigkeitsbereichen und Funktionen im Stadtmagistrat ermöglichen.

2. Bewusstseinsbildung: Die Sensibilisierung zu Fragen der Gleichbehandlung und Frauenförderung ist bei allen Bediensteten zu forcieren. Frauen sind bei der Gestaltung ihrer Laufbahn aktiv zu unterstützen.

3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Es sind Bedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen für beide Elternteile zu schaffen.

4. Information: Die interne Information und Kommunikation zum Thema Frauenförderung und Chancengleichheit sind als wesentliche Voraussetzungen für eine aktive Gleichbehandlungspolitik zu verstärken.

5. Tatsächliche Mitgestaltung: Diese ist durch die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in Entscheidungsstrukturen zu gewährleisten.

2. Abschnitt
Personelle Maßnahmen

§ 4
Stellenangebote, Auswahlverfahren

(1) Alle Stellenangebote sind unabhängig von einem öffentlichen Stellenangebot in geeigneter Form, die eine rasche und leicht zugängliche Information für alle Bediensteten ermöglicht, auch intern (z.B. im Intranet) zu veröffentlichen, um Entwicklungsmöglichkeiten und Mobilität von Mitarbeiterinnen aktiv zu fördern.

(2) Die Stellenangebotstexte sämtlicher externer und interner Stellenangebote haben das Anforderungsprofil der zu besetzenden Planstelle, das sind die besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, zu enthalten, die Voraussetzung für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben sind. Dieses festgeschriebene Anforderungsprofil darf im Lauf des Auswahlverfahrens nicht mehr abgeändert werden.

(3) Stellenangebotstexte sind in weiblicher und männlicher Form abzufassen und dürfen keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(4) Frauen sind in allen Stellenangeboten nachdrücklich zur Bewerbung einzuladen, solange sie gemäß § 2 Abs. 4 unterrepräsentiert sind. Im Stellenangebotstext ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei gleicher Eignung Bewerberinnen im Sinne des § 6 bevorzugt aufgenommen oder bestellt werden.

(5) Stellenangebotstexte für Leitungsfunktionen haben folgenden Zusatz zu enthalten: Die Stadt Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig bestellt.

(6) Sämtliche Stellenangebotstexte und auf Verlangen auch die betreffende Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung sind spätestens zwei Tage vor der Veröffentlichung der Gleichbehandlungsbeauftragten zu übermitteln. Bringt sie Änderungsvorschläge mit dem Ziel ein, die Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, zu gewährleisten, ist auf diese Bedacht zu nehmen.

(7) Der Gleichbehandlungsbeauftragten ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich eine Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen. Die Liste hat zumindest die Namen und Geburtsdaten aller BewerberInnen zu enthalten.

(8) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens Aufnahme- oder Auswahlgespräche geführt, ist die Liste der eingeladenen BewerberInnen der Gleichbehandlungsbeauftragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist im Zuge des Auswahlverfahrens bei Leitungsfunktionen zur Teilnahme an allen Aufnahme- oder Auswahlgesprächen von BewerberInnen berechtigt und mindestens eine Woche vor dem Termin nachweislich schriftlich einzuladen.

(10) Bei allen enddienstklassenfähigen Dienstposten der Verwendungsgruppen A, B und C sind die für die jeweilige Dienststelle zugewiesenen Vertrauenspersonen im Sinne des § 2 lit. i Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit §§ 47 ff Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 1/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 40/2013, (Vertrauenspersonen) bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte und deren Stellvertreterin zur Teilnahme an den Aufnahme- oder Auswahlgesprächen einzuladen.

(11) Die Gleichbehandlungsbeauftragte und die Vertrauenspersonen haben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Auswahlverfahren das Recht, vor einemm Aufnahme- oder Auswahlgespräch Einsicht in die vorliegenden Bewerbungsunterlagen zu nehmen und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

(12) Ist der Frauenanteil im Sinne des § 6 noch nicht erreicht und wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das Amt für Personalwesen die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Stellenangebotstextes zu dokumentieren.

(13) BewerberInnen können beim Bewerbungsgespräch die Anwesenheit der Gleichbehandlungsbeauftragten, der Vertrauensperson oder einer/eines sonstigen Bediensteten ihres Vertrauens verlangen.

(14) In Bewerbungsgesprächen haben frauendiskriminierende und rollenstereotypische Fragestellungen (z. B. Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von BewerberInnen dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren. Kriterienkataloge in einem Auswahlverfahren sind so zu erstellen, dass sie Frauen weder direkt noch indirekt benachteiligen.

(15) Bei der Auswahlentscheidung dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:

a. bestehende oder frühere Verzögerung beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Teilbeschäftigung oder Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger,
b. Lebensalter und Familienstand,
c. Einkünfte des Ehegatten oder Lebensgefährten bzw. der Ehegattin oder Lebensgefährtin einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers,
d. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und
e. die Absicht, von der Möglichkeit der Teilbeschäftigung oder der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit Gebrauch zu machen.

(16) Liegen nach Ansicht der Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen eines Auswahlprozesses Verstöße gegen das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, oder das Frauenförderungsprogramm vor, so kann sie dies unverzüglich gegenüber dem für die betreffende Personalentscheidung zuständigen Entscheidungsträger geltend machen.

§ 5
Teilzeitbeschäftigung und Führungsverantwortung

Es ist danach zu streben, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dass leitende Funktionen grundsätzlich auch mit herabgesetzter Wochendienstzeit (teilbeschäftigt) ausgeübt werden können. Modelle der Teamarbeit und Projektverantwortlichkeit in Dienststellen sollen erprobt werden (Pilotprojekte, um

neue Formen der inhaltlichen Stellvertretung, der inneren Kommunikationsabläufe und anderer Rahmenbedingungen zu erproben). Unabhängig davon, ob die/der Bedienstete von der Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch macht, bleibt der jeweilige Dienstposten im Dienstposten- und Dienstpostenverteilungsplan als Vollzeitstelle systematisiert, dies auch unabhängig von der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

§ 6
Bevorzugung von Frauen

Wenn im Sinne des § 2 Abs. 4 eine Unterrepräsentation von Frauen vorliegt, sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, solange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von 40% erreicht ist.

§ 7
Besetzung von Arbeits- und Projektgruppen

(1) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist über sämtliche bestehende und neu zu bildende Arbeits- und Projektgruppen, die mit dienstrechtlichen oder personalrelevanten Angelegenheiten befasst sind, aktuell zu informieren.

(2) Bei der Besetzung dieser Arbeits- und Projektgruppen ist im Sinne der Zielsetzung des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, der Anteil der Frauen zu erhöhen, indem bei Nachnominierungen und bei Zeitablauf der Funktionsperiode Frauen ausdrücklich zur Mitarbeit eingeladen werden.

(3) Personalverantwortliche und Vorgesetzte haben Frauen dabei zu unterstützen, wenn sie die Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen anstreben.

3. Abschnitt
Organisatorische Maßnahmen

§ 8
Sprachliche Gleichbehandlung

Im gesamten externen und internen Schriftverkehr der Dienststellen sind Personenbezeichnungen in weiblicher und männlicher oder geschlechtsneutraler Form zu verwenden, es sei denn, die Anrede ergeht an eine bestimmte Person.

§ 9
Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

(1) Die Möglichkeit eines Karenz- oder Sonderurlaubs zur Erfüllung familiärer Pflichten darf bei den Bediensteten das berufliche Fortkommen nicht behindern.

(2) Die Bediensteten – im Besonderen auch die männlichen Bediensteten – sind durch das Amt für Personalwesen über die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Karenzurlaub zur Betreuung eines Kindes sowie einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit ihrer Elternschaft zu informieren.

(3) Während eines Karenzurlaubs zur Betreuung eines Kindes ist den Bediensteten die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. Die Bediensteten haben dabei keinen Anspruch auf Entgelt oder den Ersatz von Reisekosten. Auf diese Möglichkeit der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen während eines Karenzurlaubes ist besonders hinzuweisen.

(4) Nach einem Karenzurlaub sind die Bediensteten durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen bei der raschen Reintegration an ihrem Arbeitsplatz zu unterstützen. Bei der Planung allgemeiner Förderungsmaßnahmen für den Wiedereinstieg ist die Gleichbehandlungsbeauftragte einzubeziehen.

(5) Bedienstete mit gesetzlich anerkannten Betreuungspflichten für im gleichen Haushalt lebende Personen sind unter Beachtung dienstlicher Erfordernisse bei der individuellen Regelung ihrer Arbeitszeit zu unterstützen. Bei der Festlegung des zeitlichen Rahmens von Sitzungen, Besprechungen und ähnlichem haben Vorgesetzte unter Beachtung dienstlicher Erfordernisse auf gesetzlich anerkannte Betreuungspflichten der Bediensteten für im gleichen Haushalt lebende Personen Rücksicht zu nehmen. Auf die Möglichkeit, Fenstertage einzuarbeiten, ist Bedacht zu nehmen.

(6) Bei kurzfristiger Anordnung von Überstunden hat der Dienstgeber die familiäre Situation von Bediensteten mit gesetzlich anerkannten Betreuungspflichten für im gleichen Haushalt lebende Personen zu berücksichtigen. Insbesondere ist dabei auf kurzfristig nicht delegierbare Pflichten Bedacht zu nehmen.

(7) Neue Modelle und Projekte wie z. B. Job-sharing, teilzeitbeschäftigte Bedienstete in Leitungsfunktionen oder Telearbeit sind von den Personalverantwortlichen zu unterstützen. Bei Einführung neuer Arbeitszeitmodelle ist die Gleichbehandlungsbeauftragte zu hören.

(8) Das Amt für Personalwesen hat auf Anfrage von Bediensteten Informationen über die Angebote zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Innsbruck zur Verfügung zu stellen.

4. Abschnitt
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

§ 10
Informationsarbeit

(1) Bedienstete sind im Rahmen der internen Ausbildung über das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, das Frauenförderungsprogramm und damit verbundene Fragen der Frauenförderung zu informieren.

(2) AbteilungsleiterInnen, sonstige Bedienstete in leitenden Funktionen sowie Bedienstete, die auf Seiten des Dienstgebers maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten haben, sind einmal pro Jahr von der Gleichbehandlungsbeauftragten über die Bestimmungen des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, zu informieren.

(3) Das aktuelle Frauenförderprogramm ist allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus ist es in jeder Dienststelle zur Einsicht aufzulegen.

(4) Um über wichtige, die Interessen der Bediensteten berührende Vorgänge, insbesondere Stellenangebote Organisationsänderungen und Weiterbildungsmaßnahmen, zu informieren, ist allen Bediensteten, insbesondere auch solchen ohne Computerarbeitsplatz, der Zugang zum städtischen Intranet zu ermöglichen.

(5) Unbeschadet des Rechts auf Information nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 – TMSchG, LGBl. Nr. 63/2005 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, bzw. dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, LGBl. Nr. 64/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, ist weiblichen Bediensteten im Mutterschutz sowie allen Bediensteten während eines Karenzurlaubes der Zugang zum städtischen Intranet zu ermöglichen, um über wichtige, die Interessen der Bediensteten berührende Vorgänge, insbesondere Stellenangebote, Organisationsänderungen und Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen, zu informieren.

§ 11
Aus- und Weiterbildung

(1) Die Förderung von Frauen ist im Rahmen der Personalentwicklung auf allen organisatorischen Ebenen zu verankern.

(2) Der Zugang zu Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist für alle Bediensteten gleichberechtigt und unabhängig vom Beschäftigungsausmaß zu ermöglichen. Insbesondere ist Bediensteten auf deren Wunsch die Teilnahme an allen im Hinblick auf ihr berufliches Fortkommen wesentlichen Veranstaltungen berufsfördernden Inhalts zu ermöglichen. Soweit nicht zwingend dienstliche Interessen entgegenstehen, ist dazu eine Freistellung vom Dienst zu erteilen.

(3) Wird dem Wunsch einer Bediensteten auf Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung nicht entsprochen, ist der Gleichbehandlungsbeauftragten auf Wunsch der betroffenen Bediensteten eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln.

(4) Die Bediensteten sind von ihrem unmittelbar Vorgesetzten über einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten rechtzeitig zu informieren und die Mitarbeiterinnen gezielt zur Teilnahme zu motivieren.

(5) Zur Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen ist deren Qualifikation durch gezielte Bildungsmaßnahmen zu fördern, insbesondere sind zur Unterstützung von Fach- und Führungskräftelaufbahnen frauenspezifische Weiterbildungen (z. B. Zeitmanagement für Frauen, Frauen in Führungspositionen, Laufbahn- oder ähnliche Beratungsseminare) anzubieten.

(6) Bei der Organisation und Durchführung von internen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch Bediensteten mit gesetzlich anerkannten Betreuungspflichten für im gleichen Haushalt lebende Personen eine Teilnahme möglich ist.

§ 12
Budgetangelegenheiten

(1) Um die gesetzlichen Frauenförderungsgebote des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, und die in dieser Verordnung enthaltenen Förderungsmaßnahmen tatsächlich umzusetzen, ist darauf zu achten, dass in Richtlinien und Kriterien für die Budgeterstellung und die Budgetzuteilung die Frauenförderung und die diesbezüglichen Förderungsmaßnahmen als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte aufgenommen werden. Budgetanträge, die insbesondere der Unterrepräsentation oder Benachteiligung von Frauen entgegenwirken, sind vorrangig zu reihen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu berücksichtigen. Ist eine Berücksichtigung nicht möglich, so ist dies zu begründen.

(2) Der Gleichbehandlungsbeauftragten ist eine für vertrauliche Gespräche geeignete Büroräumlichkeit im oder im Nahbereich des Rathauses zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragten ausreichend zeitliche Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 2/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 130/2013, zur Verfügung stehen.

§ 13
Laufende Adaptierung

(1) Auf Grundlage der vom Amt für Personalwesen gemäß § 2 Abs. 3 übermittelten Daten sind die Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Maßnahmen und deren Wirkung alle zwei Jahre von der Gleichbehandlungsbeauftragten zu

evaluieren. Dazu sind der Gleichbehandlungsbeauftragten auf Anfrage auch von den einzelnen Dienststellen Informationen über dienststellenspezifische frauenfördernde und familienfreundliche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Maßnahmen zu erstatten. Wird die festgelegte Frauenquote nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe vom Amt für Personalwesen darzulegen und in den Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten an den Gemeinderat aufzunehmen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(zu Punkt 8.)

Umweltpreis der Stadt Innsbruck - Vergaberichtlinien neu

1. Der „Umweltpreis der Stadt Innsbruck" wird für hervorragende Projekte und ausgearbeiteten Projektkonzepte für Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes alle zwei Jahre verliehen. Die Bereiche beinhalten insbesondere
   - Luftreinhaltung
   - Abfallvermeidung, -trennung und -entsorgung
   - Gewässerschutz
   - Lärmschutz
   - Mobilität
   - Energieeinsparung
   - Naturschutz
   - Umweltbildung
   - Klimaschutz
   - allg. Umweltvorsorge

2. Die Verleihung erfolgt in den Kategorien:
   - SchülerInnen und Jugend
   - Privatpersonen und Vereine
   - Unternehmen und Institutionen

   Die Preisträger erhalten eine Urkunde und die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Träger des Umweltpreises der Stadt Innsbruck."
   Preisträger aus den Kategorien „SchülerInnen und Jugend" sowie „Privatpersonen und Vereine" erhalten ein Preisgeld, dessen Höhe vom beschlussfassenden Gremium festgelegt wird. Die Höhe sämtlicher Preisgelder ist mit 5.000,-- Euro begrenzt.
   BewerberInnen, die keinen Preis erhalten, kann aufgrund der Wertigkeit Ihrer Einreichungen ein Anerkennungspreis verliehen werden.

3. Die Ausschreibung des Umweltpreises wird in "Innsbruck Informiert" und auf der Homepage der Stadt Innsbruck veröffentlicht. Die Einbindung lokaler Medien ist anzustreben.

4. Die Bewerbungen und Vorschläge sind mit dem Einreichformular und den weiteren Unterlagen bis längstens 31. Dezember beim Referat Umwelttechnik und Abfallwirtschaft einzureichen.

5. Die einlangenden Bewerbungen und Vorschläge sind nach Vorbegutachtung durch eine Jury, bestehend aus den jeweils zuständigen Magistratsabteilungen und Beiziehung von Fachleute bis längstens 31. März dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität zuzuleiten.

6. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität kann sich durch einschlägige Sachverständige beraten lassen. Sein Beratungsergebnis ist dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Die Verleihung des (der) Umweltpreise(s) erfolgt durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck.

8. Die Namen der PreisträgerInnen werden in "Innsbruck Informiert" und auf der Homepage der Stadt Innsbruck veröffentlicht.

INNS' BRUCK

Retouren an MA IV – Finanzverwaltung und Wirtschaft

Stadtmagistrat
Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen
Sachbearbeiter Mag. Johannes Verdross
Telefon +43 512 5360 2107
Fax +43 512 5360 1783
E-Mail post.finanzverwaltung.wirtschaft@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 04.02.2015

Anträge
des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vom 03.02.2015
an den Gemeinderat am 19.02.2015

1. Nachtragskreditansuchen ordentlicher Haushalt 2014

(zu Punkt 10.)

1.1.	1/875000-775000	IVB und Stubaitalbahn GmbH Kap.Transferzlg.-Gesellschafterzuschuss	561.400,00

2. Nachtragskreditansuchen außerordentlicher Haushalt 2014

(zu Punkt 11.)

2.1.	5/875000-775120	IVB GmbH Kap.Transferzlg.-Investitionszuschuss	51.100,00

(zu Punkt 12.)

Zl. KA-05747/2014

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES REFERATES FRIEDHÖFE

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Friedhöfe eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.02.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 09.01.2015, Zl. KA-05747/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c leg. cit. hat die Kontrollabteilung in der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Referates Friedhöfe vorgenommen.

Die Prüfung konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Prüfungsgegenstand

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- die Rechtsgrundlagen des Leichen- und Bestattungswesen,
- die Rechtsstellung von Grabstätten,
- das Tätigkeitsprofil und die Produkte des Referates Friedhöfe,
- die Personalausstattung sowie
- die Einnahmengebarung

gelegt.

Prüfungsrelevant war grundsätzlich das Haushaltsjahr 2013, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch Daten aus den Vorjahren tangiert worden sind. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurde punktuell auch auf Daten des Jahres 2014 Bezug genommen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Organigramm

Aufbauorganisation

Das Referat Friedhöfe ist im Bereich der MA III als eines von drei im Rahmen des Amtes für Grünanalagen eingerichteten Referaten angesiedelt.

3 Tätigkeitsprofil/Produkte

Aufgabenstellung

In der Geschäftseinteilung des Magistrates als Teil der MGO sind alle jene Agenden aufgezählt, die vom Amt für Grünanlagen als Ganzes zu besorgen sind. Das Referat Friedhöfe ist darin namentlich nicht genannt, aus der Art der definierten Aufgaben sind dem Referat Friedhöfe aber folgende Aufgaben zugedacht:

- Verwaltung und Instandhaltung der städt. Friedhöfe sowie
- Vollziehung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung.

Produkte

Laut Produktliste sind die Aufgaben des Referates in drei Produkte gegliedert, nämlich

- Verwaltung städt. Friedhöfe
- Gräberverwaltung und
- Beisetzungen.

4 Rechtliche Grundlagen

Leichen- und Bestattungswesen

In der österreichischen Bundesverfassung ist das Leichen- und Bestattungswesen ausdrücklich vom in die Kompetenz des Bundes fallenden Gesundheitswesen ausgenommen und auch keiner weiteren bestehenden Kompetenzbestimmung zugeordnet. Aufgrund der im B-VG vorgesehenen General(kompetenz)-klausel ist die Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder angesiedelt.

4.1 Gemeindesanitätsdienstgesetz

Gemeindesanitäts-dienstgesetz

In Tirol sind substanzielle Regelungen das Leichen- und Bestattungswesen betreffend im Gesetz vom 08.10.1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes sowie des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz) definiert.

So sieht § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz u.a. vor, dass für jeden Friedhof eine Friedhofsordnung zu erlassen ist, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten, sanitätspolizeiliche Grundsätze im Zusammenhang mit der Beerdigung, ortspolizeiliche Richtlinien über das Verhalten auf Friedhöfen sowie Vorschriften über die Verwaltung des Friedhofes zu enthalten hat.

Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung (GR-Beschluss vom 03.12.1998 i.d.F. vom 15.07.2010) regelt vor allem die rechtliche Beziehung zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzern.

Hauptfriedhöfe und Sonderfriedhöfe

Zum Prüfungszeitpunkt August 2014 wurden von der Stadt Innsbruck insgesamt sieben städtische Friedhöfe bewirtschaftet und waren diese in zwei Hauptfriedhöfe (Westfriedhof Wilten-West und Ostfriedhof Pradl) sowie in fünf Sonderfriedhöfe (Amras, Arzl, Hötting, Igls und Mühlau) unterteilt. Bei den Hauptfriedhöfen handelt es sich um Friedhöfe für die Beisetzung Verstorbener ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stadtteil, demgegenüber Sonderfriedhöfe Einrichtungen sind, die der Beisetzung Verstorbener bestimmter Stadtteile vorbehalten sind.

Instandhaltung und Pflege

Gemäß den Grundsätzen der Friedhofsordnung obliegt dem Stadtmagistrat u.a. die Pflege der Beete vor den Urnennischen, die Sauberhaltung der Gruftkammern, die Instandhaltung der Sammelgrüfte und Urnensammelgräber, die Ausstattung und Betreuung der Armengräber sowie die Ausstattung und Betreuung der Anatomiegräber. Für die gärtnerische Ausschmückung der Grabstätten sind die Grabbenützungsberechtigten selbst verantwortlich.

Zuweisung Grabbenützungsrecht

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben und in der Regel auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt. Dieses impliziert u.a. den per Verordnung normierten Rechtsanspruch, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen verstorbener Ehegatten, Verwandter, Verschwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen.

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein Bestattungsunternehmen mit einem Benützungsrecht für zwei Erdgräber ausgestattet worden war, und regte an, die Ausübung des Benützungsrechtes einer juristischen Person an einer Grabstätte (v.a. die Beziehung zwischen grabbenützungsberechtigter und beizusetzender Person) einer rechtskonformen Regelung zuzuleiten.

Im Anhörungsverfahren teilte der Leiter des Referates Friedhöfe dazu mit, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Friedhofsordnung geplant sei.

Erlöschen Grabbenützungsrecht

Das Benützungsrecht erlischt mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, sofern keine Verlängerung beantragt oder ein Rechtsnachfolger bekannt gegeben wurde. Darüber hinaus bei Widerruf durch den Stadtmagistrat Innsbruck (Nichterfüllung der Instandhaltungspflicht), im Falle der Auflassung des Friedhofes sowie bei Verzicht durch den Benützungsberechtigten.

Beisetzungszeiten

Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Friedhofsordnung sah an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Beisetzungen und Verabschiedungen vor. Da dem gegenüber die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung zeigten, dass im Jahr 2013 an Samstagen insgesamt 90 und im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 43 Erdbestattun-

gen, Verabschiedungen oder Urnenbeisetzungen ausgerichtet worden sind, hat die Kontrollabteilung eine Aktualisierung der diesbezüglichen Bestimmungen der Friedhofsordnung empfohlen.

Im Rahmen der Stellungnahme kündigte die geprüfte Dienststelle eine entsprechende Überarbeitung der Friedhofsordnung an.

4.3 Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebühren-ordnung

Die Gebühren für die Benützung der städtischen Friedhöfe und für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist auf den Beschluss des GR vom 04.12.1997 (in der Fassung des GR-Beschlusses vom 06.12.2013) zurückzuführen.

Friedhofsgebühren

Zu den Friedhofsgebühren gehörten zum Prüfungszeitpunkt die Grabgebühren (Grabbenützungs- und Friedhofbenützungsgebühren), die Beisetzungsgebühren (Gebühr für die Anmeldung einer Beisetzung oder Enterdigung, Beisetzungszuschläge für Verabschiedungen und Urnenbeisetzungen, Bewilligungsgebühren für Nachbelegungen, oberirdische Aufstellung einer Urne, Gebühren für die Benützung einer Aufbahrungs- und Einsegnungshalle, Graböffnungsgebühren und spezielle Enterdigungsgebühren etc.), Sonstige Gebühren (Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung, Beistellung einer Urnennischenplatte, Leihgebühr für Grünstöcke u.a.m.) sowie die Nichtgemeindebürgerzuschläge.

Für bestimmte Grabkategorien und Personenkreise (Armengräber, Urnensammelgräber, Kinder, Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster etc.) waren in der Friedhofsgebührenordnung verminderte Gebühren ausgewiesen und einzuheben.

Urnensammelgrab

Im Zuge ihrer Einschau in die Rechtsgrundlagen stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Friedhofsgebührenordnung für Beisetzungen in einem Urnensammelgrab zum einen eine einmalige Grabbenützungsgebühr in der Höhe von € 118,40 und zum anderen Gebührenfreiheit vorsah. Angesichts dieser Tatsache wurde angeregt zu prüfen, ob sich die Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung dem Inhalt nach widersprechen.

Das Referat Friedhöfe erklärte in dieser Angelegenheit, dass auch eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Friedhofsgebührenordnung geplant sei.

5 Friedhöfe und Statusgräber

Friedhöfe

Friedhöfe sind Orte, an denen Verstorbene beigesetzt werden und stellen diese die letzte Ruhestätte der Toten dar. Für die Besorgung der Aufgaben auf den städtischen Friedhöfen ist das Referat Friedhöfe verantwortlich.

Die referatsinterne Mitarbeiterstruktur lässt sich wie folgt abbilden:

Die Mitarbeiter sind im Wesentlichen für die Verwaltung der städtischen Friedhöfe und Gräber, für sämtliche Maßnahmen im Rahmen von Beisetzungen sowie für die Bereitstellung und laufende Instandhaltung der Friedhofsanlagen zuständig. In vielen Friedhöfen finden sich durch die Lage und Ausgestaltung privilegierte Bereiche, die zum einen Würdenträgern oder begüterten Familien und zum anderen Mitgliedern bestimmter sozialer Gruppen (Soldaten, Geistliche, Einsame etc.) vorbehalten sind.

5.1 Westfriedhof (West-FH)

Westfriedhof

Auf dem Grundstück des Westfriedhofs (rd. 4,8 ha) finden sich strukturierte Grabfelder für Erdgräber, Urnen und Grüfte, das Verwaltungsgebäude für die Mitarbeiter der Hauptverwaltung und der Gräberverwaltung West sowie verschiedene mit einem bestimmten Status versehene Grabstätten (Statusgräber).

5.1.1 „Grab der Israelitischen Kultusgemeinde“

Israelitischer Friedhofsteil

Im Zuge der vom Bund im Jahr 1979 beantragten Erweiterung der Egger-Lienz-Straße wurde im darauffolgenden Jahr rd. ein Drittel des damaligen Israelitischen Friedhofsteiles am Gelände des Westfriedhofes zugunsten des Bundes eingelöst und war infolgedessen die Verlegung der hiervon betroffenen zivilen Grabstätten jüdischer Verstorbener, jüdischen Soldatengräber sowie Gräber von vier Opfer nationalsozialistischer Verfolgung erforderlich.

Grabgebühren Israelitischer Friedhofsteil

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen wurden für Kriegsgräberanlagen sowie Gräber von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung keine Grabgebühren eingehoben. Zudem galt für die Gräber der umgebetteten israelitischen Verstorbenen, für die die Israelitische Kultusgemeinde im Jahr 1980 die Patronanz übernommen hat, Gebührenfreiheit.

Darüber hinaus hat der StS bei der Einhebung von Grabbenützungsgebühren für Gräber, zu deren Bezahlung sich die Kultusgemeinde mit Vereinbarung vom 26.03.1980 verpflichtet hat, in der Vergangenheit weitgehend Nachsicht geübt. Schließlich wurde in der Sitzung des StS vom 14.10.1998 beschlossen, die Verpflichtung der Israelitischen Kultusgemeinde zur Bezahlung von Grabbenützungsgebühren bis auf Widerruf aufzuheben.

Instandhaltung Israelitischer Friedhofsteil

Des Weiteren wird die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten des Israelitischen Friedhofsteiles infolge einer Weisung des damaligen Bürgermeisters vom 23.12.1997 im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes und auf Kosten der Stadt Innsbruck wahrgenommen.

5.1.2 „Evangelischer Friedhofsteil“

Evangelischer Friedhofsteil

Neben dem israelitischen Friedhofsteil ist am Westfriedhof auch ein eigener Bereich für Beisetzungen Angehöriger der evangelischen Glaubenslehre angelegt.

5.1.3 „Ehren- und Sondergräber“

Ehren- und Sondergräber

Der Status Ehrengrab wird jenen Grabstätten zugesprochen, in denen die Bürgermeister der Stadt Innsbruck beigesetzt worden sind. Die Dauer der Zuerkennung beläuft sich dabei auf 100 Jahre (mit Option einer Verlängerung von 50 Jahren) und werden die Ehrengräber in diesem Zeitraum auf Kosten der Stadt Innsbruck baulich instandgehalten, gärtnerisch gepflegt und am Allerheiligentag mit einem Kranz geschmückt. Außerdem werden für Ehrengräber keine Grabgebühren vorgeschrieben.

Als Sondergräber (Zuerkennungsdauer 50 Jahre) werden jene Gräber bezeichnet, in denen Ehrenbürger und -ringträger der Stadtgemeinde Innsbruck bestattet wurden. Bei diesen werden ebenfalls am Allerheiligentag auf Kosten der Stadt Innsbruck Kränze niedergelegt.

5.1.4 „Grab der Einsamen“

Grab der Einsamen

Zudem ist am Westfriedhof (wie am Ostfriedhof) für Menschen, die vor ihrem Ableben alleinstehend leben oder die sich als letzte Ruhestätte ein namenloses Grab wünschen, ein Urnensammelgrab eingerichtet. Im „Grab der Einsamen“ werden Urnen von Bürgern, die aus sozialen Gründen keine eigenen Grabstätten haben oder wünschen, aber auch Urnen aus aufgelassenen Gräbern zur letzten Ruhe gebettet.

5.1.5 „Denkmalgräber“

Denkmalgräber

Der Status „Denkmalgräber“ wird jenen Grabstätten zuerkannt, deren Grabeinrichtungen (Grabsteine, Einfassungen etc.) in das Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck übergegangen sind oder übergehen und nach Ansicht des Landeskonservatorates für Tirol bzw. des Bundesdenkmalamtes erhaltungswürdig erscheinen.

5.2 Ostfriedhof (Ost-FH)

Ostfriedhof

Die Grundfläche des Ostfriedhofes beläuft sich auf ein Gesamtflächenausmaß von rd. 7,2 ha und ist dieser in einen alten Teil (Ostfriedhof Pradl I) und in einen neuen Teil (Ostfriedhof Pradl II) gegliedert.

5.2.1 „Islamischer Friedhofsteil“

Islamischer Friedhofsteil

Im neuen Teil des Ostfriedhofes gibt es u.a. zwei Grabfelder, die für die Bestattung von muslimischen Verstorbenen vorgesehen sind. Laut Recherchen der Kontrollabteilung entstanden diese Grabfelder im Zuge der Erweiterung des neuen Ostfriedhofs (Pradl II) und wurden im Jahr 2004 eröffnet.

5.2.2 „Sozialdenkmal““

Sozialdenkmal

Des Weiteren finden Menschen, die – aus unterschiedlichen Gründen – jenseits des Wohlstandes gelebt haben und/oder vor ihrem Ableben vom Sozialsystem abhängig waren, auf dem Ostfriedhof eine würdevolle letzte Ruhestätte. Ein so genanntes „Sozialdenkmal“ (Urnensammelgrab), auf dem ihre Namen angebracht sind, soll an die Menschen dieser Bevölkerungsgruppe erinnern.

Gebührenvorschreibung Beisetzungsanmeldung

Im Zuge ihrer Durchsicht stellte die Kontrollabteilung fest, dass für die Anmeldung der Beisetzung hilfsbedürftiger Menschen im Urnensammelgrab (Sozialdenkmal) fälschlicherweise Administrationsgebühren für Erdgräber (€ 9,00) und nicht für Urnensammelgräber (€ 45,50) vorgeschrieben worden sind.

Gebührenvorschreibung Einsegnungshalle

Zudem ist von der Gräberverwaltung Ost im Jahr 2014 bei Inanspruchnahme der Einsegnungshalle ein um € 0,10 reduzierter Sozialtarif von € 4,00 in Rechnung gestellt worden.

Diesbezüglich hat der Leiter des Referates Friedhöfe die Auskunft erteilt, dass inzwischen die Verrechnung auf den korrekten Betrag umgestellt worden sei.

5.2.3 „Kinderfeld und Kindergrab““

Kinderfeld

Für verstorbene Kinder und Säuglinge wird den Hinterbliebenen am Ostfriedhof die Möglichkeit geboten, ihre Kinder auf einem für diese Begebenheiten zur Verfügung stehenden „Kinderfeld“ (Einzelgrab) beisetzen zu lassen.

Kindergrab

Darüber hinaus hat die Stadt Innsbruck für Früh-, Fehl- und Totgeburten ein eigenes mit einem Grabdenkmal geschmücktes „Kindergrab“ errichtet. Hierbei handelt es sich um Köperbestattungen in einer anonymen Sammelgrabstätte.

5.2.4 „Anatomiedenkmal““

Anatomiedenkmal

Überdies befindet sich am Ostfriedhof ein eigenes Grabfeld mit so genannten Anatomiegräbern (Erdgräber) und einem Urnensammelgrab (Anatomiedenkmal), die an jene Menschen erinnern sollen, welche ihren Körper nach dem Ableben der medizinischen Wissenschaft hinterlassen haben. Zum Prüfungszeitpunkt September 2014 waren (nur) noch zwei Erdgräber in einem aufrechten Benützungsverhältnis.

Friedhofsbenützungsgebühr Anatomiedenkmal

Zuletzt sind dem Institut für Anatomie, Histologie und Embryologie der Medizinischen Universität Innsbruck mit Bescheid vom 13.11.2013 Friedhofbenützungsgebühren in der Höhe von € 1.386,00 vorgeschrieben worden. Da die für das Jahr 2013 gültige Friedhofsgebührenordnung für Urnensammelgräber keine Friedhofsbenützungsgebühren vorsah, wurde eine Prüfung betreffend die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung empfohlen.

Sammelbeisetzung Anatomiedenkmal

Des Weiteren wurde im Jahr 2014 für die Anmeldung einer Urnensammelbeisetzung eine Administrations- und Graböffnungsgebühr in der Höhe von € 91,00 anstelle € 45,50 bzw. € 296,60 statt € 34,50 in Rechnung gestellt.

Einzelbeisetzung Anatomiedenkmal

Auch wurde dem Institut für Anatomie im Rahmen von Einzelbeisetzungen (Urne) eine nach Ansicht der Kontrollabteilung zu hohe Administrations- und Graböffnungsgebühr verrechnet. Demnach wurden im Jahr 2014 eine Administrationsgebühr von € 91,00 statt € 45,50 (Jahr 2013: € 89,20 statt € 44,60) und eine Graböffnungsgebühr von € 74,10 statt € 34,50 (Jahr 2013: € 72,60 statt € 33,80) verrechnet.

Die Kontrollabteilung hat empfohlen, das Ergebnis der aus dem StS-Beschluss vom 12.03.2003 abgeleiteten Gebührenvorschreibung hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit zu prüfen und mit den vom GR jährlich festgelegten Gebühren abzustimmen.

Zu allen drei vorgenannten Feststellungen hat das Referat in seiner Stellungnahme bemerkt, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung geplant sei.

5.2.5 „Kriegsgräber – Soldatengräber““

Kriegs- und Soldatengräber

Schließlich befindet sich am Ostfriedhof (alter Teil) im Grabfeld 35 die Grab- bzw. Gedenkstätte für die Opfer der Bombenangriffe auf Innsbruck im 2. Weltkrieg.

5.3 Sonderfriedhöfe

Sonderfriedhöfe

Die städtischen Sonderfriedhöfe Mühlau, Arzl, Hötting, Amras und Igls werden ebenfalls von den Mitarbeitern des Referates Friedhöfe betreut, wobei die drei erstgenannten administrativ der Gräberverwaltung West und die beiden letztgenannten Friedhöfe der Gräberverwaltung Ost zugeordnet sind. Auf den Sonderfriedhöfen waren zum 31.12.2013 insgesamt 4.484 Erdgräber, 392 Urnennischen, 228 Urnengräber sowie ein Arkadengrab/Gruft belegt.

5.3.1 „Grab auf Friedhofsdauer“

Grab auf Friedhofsdauer

Auf den Sonderfriedhöfen Arzl, Hötting, Mühlau und Igls begegnet man neben Erdgräbern, Urnennischen oder Urnenerdgräbern auch Gräbern mit dem Status „Gräber auf Friedhofsdauer“. Unter diesem Status wurden jene Gräber erfasst, deren Benützungsrechte vor dem Inkrafttreten der Novelle des Gemeindesanitätsdienstgesetzes auf Friedhofsdauer eingeräumt worden waren.

Gebührenvorschreibung Erneuerungsgebühr

Seit dem Jahr 1998 sind diese Grabbenützungsrechte infolge des GR-Beschlusses vom 04.12.1997 gebührenpflichtig zu erneuern. Zugleich mit der Vorschreibung der Erneuerungsgebühr wird bei den „Gräbern auf Friedhofsdauer“ eine Friedhofsbenützungsgebühr für 10 Jahre vorgeschrieben.

5.3.1 „Hausgrab“

Hausgrab

Zu den Grabstätten auf dem Sonderfriedhof in Amras hielt die Kontrollabteilung fest, dass in dieser Katastralgemeinde ursprünglich fast jeder bäuerlichen Liegenschaft ein Grab mit dem Status „Hausgrab“ zugeordnet ist, für das der seinerzeitigen Rechtslage zufolge keine Grabbenützungsgebühr vorgeschrieben worden ist.

Eine Friedhofsbenützungsgebühr wurde lt. Schreiben der ehemaligen MA VI – Grünanlagen, Friedhöfe vom 19.11.1996 „erst ab der ersten nach der Einführung der Friedhofsbenützungsgebühren stattfindenden Beisetzung vorgeschrieben“.

5.4 Nicht städtische Friedhöfe

Nicht städtische Friedhöfe

Neben den vom Stadtmagistrat Innsbruck geführten Friedhöfen wurden zum Prüfungszeitpunkt noch insgesamt 11 weitere Friedhöfe im Gemeindegebiet Innsbruck-Stadt betrieben. Die Verwaltung der nicht städtischen Bestattungsanlagen erfolgte durch verschiedene Organisationen bzw. Institutionen, wie bspw. Burghauptmannschaft Österreich, Prämonstratenser Orden, Österreichisches Schwarzes Kreuz, Pfarrämter etc.

6 Voranschlag - Rechnung

Abwicklung des Voranschlages 2013

Im Voranschlag für das Jahr 2013 waren zur Aufgabenerfüllung des Referates Friedhöfe auf dem TA 817010 des OH Gesamtausgaben in einer Höhe von € 1.693,1 Tsd. und Gesamteinnahmen im Betrag von € 1.092,0 Tsd. vorgesehen. Daraus ergab sich ein prognostizierter Zuschussbedarf von € 601,1 Tsd.

Laut Jahresrechnung 2013 betrugen die Gesamtausgaben für die Belange der Friedhöfe € 2.042,2 Tsd., davon beanspruchten € 989,3 Tsd. oder rd. 48,5 % die Personalkosten, € 344,0 Tsd. bzw. 16,8 % entfielen auf Pensionslasten. Hinsichtlich der Anordnungsberechtigung war das Amt für Grünanlagen für ein Finanzvolumen in Höhe von € 203,8 Tsd., bezogen auf die Gesamtausgaben verantwortlich.

An Erlösen wurden insgesamt € 1.195,7 Tsd. vereinnahmt, welche aus Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren (€ 1.172,3 Tsd.) sowie Neben- und sonstigen Erlösen (€ 23,4 Tsd.) resultierten. Der tatsächliche Abgang lag mit € 846,5 Tsd. um € 245,4 Tsd. über dem des präliminierten.

7 Ausgabensituation

Personalausgaben

Kennzeichnend für den Dienstleistungsbereich „Städtische Friedhöfe“ standen im Jahr 2013 die Personalkosten (rd. € 1.333,4 Tsd. inkl. Pensionslasten) im Vordergrund der Ausgabenseite.

7.1 Personalausstattung

Personelle Ist-Situation

Die Agenden des Referates Friedhöfe wurden zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 23 Mitarbeitern bewerkstelligt, wovon eine Bedienstete auf Basis Teilzeit beschäftigt war. Mit Ausnahme des in einem öffent-

lich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Referatsleiters, standen alle Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Innsbruck.

Entlohnung

Die Entlohnung der Belegschaft erfolgt im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates geltenden Gehaltstafeln. Die Vergütung der mit dem Friedhofsumfeld verbundenen besonderen Erfordernisse geschieht mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren.

Einstufung der Friedhofaufseher

Die Dienstposten der Friedhofaufseher waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise noch in der VGr. D (d) systemisiert. Diese Dienstposten werden künftig in den handwerklichen Bereich zurückfallen.

Hilfstätigkeiten

Jeweils von Anfang April bis Ende September wird eine Mitarbeiterin im Rahmen eines Saisonarbeitsvertrages im Ausmaß von 20 Wochenstunden für gärtnerische Hilfsarbeiten eingesetzt. Ihre Entlohnung richtet sich nach dem jeweiligen Bezugsansatz für Hof- und Feldarbeiter entsprechend dem Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols.

Betreuung des Sonderfriedhofes Igls

Die Betreuung des städt. Sonderfriedhofes Igls erfolgt seit dem Jahr 1999 auf der Basis eines freien Dienstvertrages, wofür seinerzeit ein monatliches Betreuungsentgelt in Höhe von ATS 9.075,00 (€ 659,50) festgesetzt worden ist. Für dieses Entgelt ist Werterhaltung nach dem VPI 1986 vereinbart worden. Ausgangsbasis für die Wertsicherung bildet die Indexzahl für den Monat Jänner 1999, wobei die Indexanpassung jeweils am 1. Jänner für das diesem Termin folgende Kalenderjahr erfolgen soll. Für die Berechnung der Wertsicherung gilt die vor dem jeweiligen 1. Jänner eines Jahres zuletzt verlautbarte Indexzahl, das wäre der jeweilige Indexwert für den Monat Dezember.

Im Zuge einer Überprüfung der Indexanpassungen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass das Referat Besoldung die Anpassung unter Zugrundelegung der jeweiligen Indexzahlen für den Monat Jänner berechnet hat. Daraus ergab sich eine Differenz von € 7,39 monatlich zu Ungunsten des Auftragnehmers, weshalb die Kontrollabteilung empfahl, die Wertanpassungen künftig vertragskonform vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Personalwesen die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung mit 01.01.2015 zu.

Friedhofsbetreuung Arzl

Die Betreuung des Friedhofes in Arzl wird vom Aufseher des Mühlauer Friedhofes außerhalb seiner Normaldienstzeit bewerkstelligt. Als Abgeltung für den zeitlichen Mehraufwand erhält dieser Mitarbeiter eine Überstundenpauschale von 15 Stunden pro Monat.

8 Einnahmensituation

Einnahmen

Die Gesamteinnahmen haben sich im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um € 6.590,51 oder rd. 0,6 % auf € 1.033.444,94 erhöht. Im Jahr 2013 war ein weiterer Anstieg um € 162.249,09 oder 15,7 % auf gesamt € 1.195.694,03 zu verzeichnen. Die Einnahmen setzten sich aus Nebenerlösen, Sonstigen Einnahmen, Nebenansprüchen sowie Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren zusammen.

8.1 Nebenerlöse

Nebenerlöse

In der Jahresrechnung 2013 wurde an Nebenerlösen ein Betrag in der Höhe von insgesamt rd. € 13,3 Tsd. ausgewiesen, welcher aus Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kriegsgräberanlagen und aus Erlösen betreffend die Abtragung von Grabeinrichtungen aufgelassener Grabstätten resultierte. Darüber hinaus sind Einnahmen aus kostenpflichtigen Ersatzvornahmen im Bereich der Grabinstandhaltung wie bspw. für das Zuschneiden des Bewuchses und dem fallweisen Verkauf von Grabeinrichtungen lukriert worden.

8.1.1 Betreuung Kriegsgräberanlagen

Einnahmen aus der Betreuung von Kriegsgräberanlagen

Die Betreuung der innerhalb der städt. Friedhöfe gelegenen Kriegsgräberanlagen wurde aufgrund eines seinerzeitigen Ersuchens des Amtes der Tiroler Landesregierung ab Jänner 1990 entgeltlich von der städtischen Friedhofsverwaltung übernommen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden über das Amt der Tiroler Landesregierung aus Mitteln des Bundes getragen. Die Erlöse aus diesem Titel beliefen sich für das Jahr 2013 auf € 4.602,00.

8.1.2 Abtragung von Grabeinrichtungen

Einnahmen aus der Abtragung von Grabstätten

Wird auf das Benützungsrecht einer Grabstätte verzichtet oder erlischt dieses durch Zeitablauf, so ist die Grabstätte auf Kosten des Grabbenützungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Dies geschieht entweder durch Steinmetzfirmen bzw. hat in der Vergangenheit (bis Mitte des Jahres 2014) auch das städtische Friedhofspersonal Abtragungen bewerkstelligt. Im Jahr 2013 hat die Friedhofsverwaltung in rd. 100 Fällen Grababtragungen vorgenommen und daraus Erlöse im Betrag von € 7.867,65 lukriert.

Verzichtserklärung Bundesabgabe

Den Benützungsberechtigten, die mittels einer Verzichtserklärung die Fortführung ihres Grabbenützungsrechtes abgelehnt haben, ist eine Bundesabgabe gemäß Gebührengesetz 1957 von € 14,30 in Rechnung gestellt worden. Da es sich nach Meinung der Kontrollabteilung bei Abgabe einer Verzichtserklärung um keine Eingabe im Sinne des Gebührengesetzes 1957 handelt, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Rechtmäßigkeit der Einhebung einer Bundesabgabe abzuklären.

Darauf Bezug nehmend teilte das Referat Friedhöfe mit, dass um Abklärung durch Anfrage beim Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I ersucht werde.

Abtragung von Grabstätten durch Friedhofspersonal

In Reaktion auf einen im August 2013 in einem Tiroler Printmedium veröffentlichten Artikel, worin der Verdacht geäußert wurde, dass Grabsteine von auf städtischen Friedhöfen aufgelassenen Gräbern – konkret am Ostfriedhof – unter der Hand verkauft worden seien, wurden Abtragungen bei Auflassungen nicht mehr von Bediensteten der Friedhofsverwaltung ausgeführt, sondern dürfen seit September 2013 nur mehr über Steinmetzunternehmen abgewickelt werden. Da diese Vorgehensweise für die Betroffenen mit einem erheblich höheren finanziellen Aufwand verbunden ist, hat die Kontrollabteilung angeregt zu prüfen, inwieweit Grababtragungen wieder als Servicedienstleistung für den Bürger vom städtischen Friedhofspersonal besorgt werden könnten.

Dazu gab der Leiter des Referates Friedhofes bekannt, dass die Anregung der Kontrollabteilung amtsintern besprochen bzw. erledigt werde.

Lagerliste Grabeinrichtungen

Von der Abtragung von Grabeinrichtungen durch Steinmetzunternehmen ausgenommen sind lediglich Grabstätten, bei denen keine Benützungsberechtigten mehr ermittelbar sind. In solchen Fällen wird die Abtragung nach wie vor von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Grabeinrichtung ist gemäß dem Aktenvermerk des Referatsleiters vom 03.09.2013 fotografisch zu dokumentieren und, falls diese nicht aufgrund des schlechten Zustandes als Bauschutt entsorgt werden muss, zu lagern, wobei eine Lagerliste mit genauem Verzeichnis zu führen ist. Da zum Prüfungszeitpunkt (September 2014) noch keine Lagerliste evident war, wurde angeregt, um die Erstellung und einhergehende Verwaltung einer Lagerliste für alle städtischen Friedhöfe bemüht zu sein.

Wie von der Kontrollabteilung angeregt, wird lt. Stellungnahme des Referates Friedhöfe eine Lagerliste für alle städtischen Friedhöfe erstellt werden.

Dokumentation Grababtragungen

Hinsichtlich der Dokumentation abgetragener Grabeinrichtungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass von den Mitarbeitern des Westfriedhofes die Grabsteine vor ihrer Abtragung – folglich in einwandfreien Zustand – fotografiert und die Aufnahmen dem Akt beigegeben wurden.

8.1.3 Verkauf von Grabeinrichtungen

Verkauf Grabeinrichtungen

Im Jahr 2013 wurden auf den städtischen Friedhöfen zwei Grabeinrichtungen zu einem Gesamtbetrag von € 520,00 verkauft. Im Jahr 2012 ist im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck (überhaupt nur) eine Grabeinrichtung mit einem Verkaufspreis von € 250,00 veräußert worden.

Im Mai 2014 sind lt. erhaltener Auskunft mehrere Grabeinrichtungen (Grabstein, Einfassungen, u.a.m.) vom Ostfriedhof mit einem Pauschalbetrag von € 800,00 an ein Steinmetzunternehmen verkauft worden. Aufzeichnungen, aus welchen die Anzahl der Grabsteine, Sockel, Einfassungen etc. hervorgeht, konnten der Kontrollabteilung keine vorgelegt werden. Die Grabeinrichtungen der zum Jahresende 2013 und bis Mai 2014 aufgelassenen Grabstätten des Westfriedhofes und der städtischen Sonderfriedhöfe sind der Auskunft des Referatsleiters folgend laufend als Bauschutt entsorgt worden.

Einnahmen aus dem Verkauf von Grabeinrichtungen

Vorausgesetzt einer behutsamen Abtragung und Aufbewahrung der Grabeinrichtungen und Erfassung jedes aufgelassenen Grabzubehörs in einem zentral geführten Verzeichnis (Lagerliste) hat die Kontrollabteilung angeregt, Perspektiven zu prüfen, inwieweit Einnahmen aus einem Verkauf oder einer Versteigerung von Grabeinrichtungen erzielt werden können. Auf jeden Fall wurde empfohlen, die Bilder jener Grabeinrichtungen, welche aufgrund ihres schlechten Zustandes als Bauschutt entsorgt werden, dem jeweiligen Akt beizugeben.

Dazu wurde im Rahmen der Stellungnahme mitgeteilt, dass nunmehr bei allen Abtragungen eine fotografische Dokumentation (vorher – nachher) erfolge. In Bezug auf einen Verkauf von Grabeinrichtungen sei angedacht, dies künftig versuchsweise durch eine Versteigerung in einem Auktionshaus abzuwickeln.

Privatverkauf Grabsteine

Abschließend hielt die Kontrollabteilung zum geäußerten Verdacht des Verkaufes von Grabsteinen fest, dass lt. Aktenvermerk vom 06.09.2013 alle acht Friedhofsaufseher und 11 städtischen Grabarbeiter mit ihrer Unterschrift bestätigt haben, keine Grabeinrichtungen (v.a. Grabsteine) privat veräußert zu haben.

8.2 Sonstige Einnahmen

Zuschüsse

Bei den in der Jahresrechnung 2013 ausgewiesenen Sonstigen Einnahmen in der Höhe von € 10,0 Tsd. handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, welche für die Restaurierung des Gemäldes in der Einsegnungshalle am Ostfriedhof zur Verfügung gestellt worden sind.

8.3 Nebenansprüche

Ratenzahlungen

Die Höhe der im Wirtschaftsjahr 2013 vorgeschriebenen Stundungszinsen belief sich auf insgesamt € 94,46 (2012: € 149,73). Im Rahmen ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung mehrere Ratenzahlungsvereinbarungen einer Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass in allen von ihr durchgeführten Stichproben

- das Ansuchen auf Ratenzahlung mit einer Bundesabgabe vergebührt worden ist,
- für die Bewilligung von Ratenzahlungen eine zusätzliche Gemeindeverwaltungsabgabe eingehoben wurde,
- der Prozentsatz für die Berechnung der Stundungszinsen nicht den gesetzlichen Richtlinien entsprochen hat sowie
- den Abgabenschuldnern nicht der volle Stundungsbetrag verrechnet worden ist.

Ratenansuchen Bundesabgabe

Da gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 Gebührengesetz 1957 „Eingaben an Verwaltungsbehörden … in Abgabensachen“, nicht der Eingabengebühr unterliegen, hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig Ansuchen um Ratenzahlungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzuwickeln.

Einhebung Gemeindeverwaltungsabgabe

In Anbetracht des nach § 312 BAO normierten Grundsatzes der eigenen Kostentragung ist im Hinblick auf Ratenzahlungsvereinbarungen nach Ansicht der Kontrollabteilung eine Vorschreibung einer Gemeindeverwaltungsabgabe rechtswidrig und wurde somit angeregt, bei künftigen Ratenzahlungsvereinbarungen auf den vorerwähnten Grundsatz Bedacht zu nehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung versichert, die Vorgangsweise zur Einhebung der Bundes- und Gemeindeverwaltungsabgaben mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten abzuklären.

Einhebung Mahngebühren und Stundungszinsen

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Mahngebühren und Stundungszinsen hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Höhe der Mahnspesen und der Stundungszinsen an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Das Referat Friedhöfe sicherte im Rahmen seiner Stellungnahme eine Richtigstellung der Höhe der Mahnspesen und Stundungszinsen zu.

Verrechnung Stundungszinsen

Schließlich stellte die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass bei der Verrechnung der Stundungszinsen an die Abgabepflichtigen jeweils die erste Monatsrate unberücksichtigt geblieben ist.

Auch diesbezüglich werde lt. erhaltener Auskunft des Referatsleiters Friedhöfe die fehlerhafte Verrechnung der Stundungszinsen einer Berichtigung zugeführt.

8.4 Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren

Einnahmen Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren

In der Vp. 2/817010+852000 mit der Bezeichnung Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren sind die Erlöse aus der Vorschreibung der vom GR jährlich festgesetzten Grab- und Beisetzungsgebühren erfasst worden. Im Jahr 2013 haben sich die Erträge aus der Vorschreibung an Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren gegenüber dem Vorjahr um € 153,5 Tsd. oder 15,1 % erhöht.

9 Mietzins Geschäftsräumlichkeiten

Erweiterung Ostfriedhof

Im Zuge der Erweiterung des Ostfriedhofes im Jahr 1985 war auch die Errichtung eines Friedhofgebäudes samt darin untergebrachtem Blumengeschäft (Geschäftsraum plus Lager) geplant.

Errichtungskosten Verkaufslokal

Anfänglich wurden die Errichtungskosten für dieses Verkaufslokal mit ATS 600.000,00 (rd. € 43.406,00) geschätzt. Der aus einer Ausschreibung hervorgegangene zukünftige Pächter des Lokales hat sich zu einer zinsenlosen Vorfinanzierung dieser Kosten bereit erklärt. Sie sollten in weiterer Folge mit dem vereinbarten Mietzins kompensiert werden. Die näheren Modalitäten dazu sind in einem Mietvertrag festgelegt worden.

Endgültige Baukosten

Aufgrund der endgültigen Baukosten in Höhe von ATS 902,6 Tsd. (rd. € 65,6 Tsd.) hat der StS am 25.03.1987 die von ihm ursprünglich vorgegebenen Mietvertragsbedingungen modifiziert. Zur Tilgung des Vorfinanzierungsaufwandes wurde nun für die ersten fünf Jahre die Gegenverrechnung eines monatlichen Betrages in Höhe von ATS 2.000,00 (€ 145,35) und danach eines solchen von monatlich ATS 4.000,00 (€ 290,69) mit dem vereinbarten Monatsmietzins (ATS 5.295,00 bzw. € 384,80 einschließlich USt und Betriebskostenakonto) vorgesehen.

Werterhaltung des Hauptmietzinses

Als Wirksamkeitsbeginn der mietvertraglich festgelegten Werterhaltung des Hauptmietzinses nach dem VPI 1976 wurde der Ablauf der Kompensationszeit vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung bildete die Indexzahl für November 1985, wobei Änderungen bis einschließlich 10 % unverändert bleiben und größere Schwankungen mit dem vollen Wert angerechnet werden sollten. Darüber hinaus wurde die Instandhaltungspflicht des Mietobjektes auf den Mieter übergewälzt.

Neuberechnung des Mietzinses

Nachdem die Kompensation mit 01.11.2006 ausgelaufen ist, hat die IISG, welche die Mietvorschreibungen für die Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen der Geschäftsbesorgung bewerkstelligt, den Mietzins entsprechend den Vertragsbestimmungen neu berechnet. Ab diesem Zeitpunkt kam nun ein Hauptmietzins von monatlich netto € 430,30 (zzgl. Grundkostenanteil, Betriebskostenakonto und USt) zur Vorschreibung. Diese Mietzinshöhe war auch zum Prüfungszeitpunkt (Oktober 2014) unverändert, obwohl der für die Wertsicherung maßgebliche VPI in der Zwischenzeit um 18,5 % gestiegen ist. Die für die Geltendmachung der Wertsicherung relevante 10 %-Marke ist dabei bereits im März 2011 überschritten worden.

Bezüglich der Empfehlung der Kontrollabteilung, den Mietzins für das Blumengeschäft entsprechend der Erhöhung des Indexwertes umgehend anzupassen, teilte das Referat Friedhöfe mit, dass die dafür zuständige IISG von der ausgesprochenen Empfehlung informiert werden wird.

Haushaltsmäßiges Procedere

Das haushaltsmäßige Procedere gestaltete sich in der Weise, dass die lukrierten Einnahmen aus dem gegenständlichen Mietverhältnis von der städt. Finanzabteilung nicht auf dem TA 817010 – Friedhöfe erfasst, sondern unter dem TA 840000 – Grundbesitz präliminiert und vereinnahmt worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Mieteinnahmen gemäß dem Anfallsprinzip künftig bei dem für die Friedhöfe vorgesehenen TA zu verbuchen.

Das diesbezüglich angesprochene Referat für Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen wandte im Zuge des Anhörungsverfahrens ein, dass aus der Sicht der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen auf die entsprechenden Unterabschnitte nicht sinnvoll erscheine. Diese Einnahmen und Ausgaben seien den entsprechenden Einheiten, wie bspw. den Friedhöfen nicht zuzuordnen, sondern wäre die Verwertung von städt. Grundstücken und Grundstücksteilen im Rahmen der Geschäftsbesorgung der IISG grundsätzlich dem TA 840000 zuzurechnen.

10 Vereinbarung Kerzenautomaten

Bewilligung für die Aufstellung

Im Juni 1994 hat das Stadtbauamt Innsbruck einem Salzburger Antragsteller mittels Bescheid die Bewilligung für die Aufstellung von insgesamt 12 Kerzenautomaten für städt. Friedhöfe erteilt. In weiterer Folge erging an die Stadtgemeinde als Grundeigentümerin bzw. Eigentümerin der Friedhofsanlagen das Ersuchen, diese Automaten anbringen zu dürfen. Im Vorfeld dazu hatte bereits der StS der LH Innsbruck der Anbringung von Kerzenautomaten im Bereich der städt. Friedhöfe grundsätzlich zugestimmt.

Reduzierung der Aufstellungsstandorte

Von den ursprünglich beantragten 12 Aufstellungsstandorten hat die Stadt Innsbruck letztlich in Absprache mit der damaligen Stadtführung die Zustimmung für drei Standorte nicht erteilt, weil durch die Automaten eine Konkurrenzierung für die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Blumengeschäfte befürchtet wurde.

Prekariumsvereinbarungen

Für die verbliebenen neun Standorte hat die MA IV im August 1994 eine Prekariumsvereinbarung abgeschlossen und in diesem Rahmen für die prekaristische Gestattung einen jährlichen Anerkennungszins in Höhe von ATS 200,00 (€ 14,53) je Kerzenautomat, insgesamt somit ATS 1.800,00 (€ 130,81) vereinbart. Aus den entsprechenden Vorschreibungen der IISG war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Berechtigung zum Betrieb der gegenständlichen Automaten in der Zwischenzeit auf eine in St. Johann im Pongau ansässige Firma umgeschrieben worden ist, ein Schriftverkehr hierüber war jedoch nicht greifbar.

Lokalaugenschein

Im Zuge einer im Verlauf der Prüfung erfolgten Begehung wurde von der Kontrollabteilung festgestellt, dass von der Betreiberfirma tatsächlich an insgesamt 13 Standorten Kerzenautomaten aufgestellt worden sind, wobei für die nicht gestatteten vier Standorte bisher offenbar auch nie ein Anerkennungszins vorgeschrieben worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, nach Prüfung der Frage, inwieweit durch die Automaten tatsächlich eine Konkurrenzierung für die im Nahbereich der Friedhöfe angesiedelten Blumengeschäfte gegeben ist, umgehend ein vertragliches Verhältnis herbeizuführen.

Das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens diesbezüglich angekündigt, die Standorte im Hinblick auf die Konkurrenzfrage mit Blumengeschäften zu prüfen und sodann entsprechend dem Ergebnis entweder auf eine vertragliche Regelung oder auf die Entfernung der Automaten hinzuwirken.

Haushaltsmäßige Darstellung der Einnahmen

Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, scheinen die Einnahmen für die prekaristische Gestattung beim TA 817010 – Friedhöfe nicht auf. Dies hat seine Ursache darin, dass die Präliminierung der Einnahmen wie auch der Ausgaben, welche z.B. aus der Vermietung und Verpachtung, aus bittleihweisen Grundstücksüberlassungen, diversen Anerkennungszinsen u.ä. durch die Finanzabteilung unter der Post 824000 – Vermietung und Verpachtung beim TA 840000 – Grundbesitz erfolgt. Dort findet auch die Verbuchung der tatsächlich lukrierten Einnahmen statt. Eine Aufgliederung oder Zuordnung nach dem tatsächlichen Motiv der Einnahme erfolgte nicht.

Da die damalige haushaltsmäßige Abwicklung aus der Sicht der Kontrollabteilung nur schwer nachvollziehbar war und auch nicht den wesentlichen Budgetgrundsätzen wie Budgetwahrheit und Budgetklarheit entsprach, hat die Kontrollabteilung im Sinne der Transparenz eine Entflechtung in der Weise empfohlen, als beim TA 817010 – Friedhöfe eine entsprechende Einnahmepost „Mietzinse“ eingerichtet werden sollte.

Das Referat für Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen hat dies in ihrer Stellungnahme als nicht sinnvoll erachtet. Die Einnahmen und Ausgaben seien nicht den entsprechenden Einheiten wie z.B. den Friedhöfen, sondern sei die Verwertung von städt. Grundstücken und Grundstücksteilen im Rahmen der Geschäftsbesorgung der IISG grundsätzlich dem TA 840000 zuzuordnen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.02.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.02.2015 zur Kenntnis gebracht.

(zu Punkt 13.)

Zl. KA-10582/2014

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2014

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2014 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.02.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 14.11.2014, Zl. KA-10582/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrieffreigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Subventionsauszahlung, abwicklungstechnische Details

Von der Kontrollabteilung behoben wurde eine Auszahlungsanordnung des Büros der Bürgermeisterin an einen Innsbrucker Verein im Betrag von € 2.580,00. Buchhalterisch wurde diese Auszahlung über die unter der Anordnungsberechtigung der Frau Bürgermeisterin stehende Vp. 1/770100-728200 Fremdenverkehrsförderung – Entgelte für sonstige Leistungen – Int. Veranstaltungen verarbeitet. Für die Kontrollabteilung war dieser Auszahlungsvorgang deshalb auffällig, da in den zugrunde liegenden Aktenstücken darauf hingewiesen worden ist, dass der betreffende Verein in der gegenständlichen Sache ursprünglich beim Amt für Kultur der MA V ein Subventionsansuchen eingebracht hatte. Im Rahmen dieses Subventionsansuchens wurde ein finanzieller Beitrag der Stadt Innsbruck für eine serbisch-kroatische Filmproduktion über eine in Innsbruck geborene und verstorbene Frau, die während des zweiten Weltkrieges eine private Hilfsaktion durchführte, erbeten. Nach der Bestätigung der Förderungswürdigkeit des Projektes durch den Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum der MA V aus fach-

licher Sicht wurde der angesuchte Betrag (€ 2.580,00) letztlich nicht über das Subventionsbudget des Amtes für Kultur, sondern über die o.a. Voranschlagspost ausbezahlt. Die Gründe für diese Vorgangsweise waren in dem der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Akt nicht vermerkt.

Aus der formalen abwicklungstechnischen Perspektive wurde von der Kontrollabteilung auf aus ihrer Sicht wesentliche Punkte im Zusammenhang mit der Subventionsabwicklung hingewiesen:

- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung handelt es sich bei dieser Auszahlung um eine Subvention. Subventionen sind im Lichte der Bestimmungen der VRV auf dem Voranschlagsposten „757“ abzuwickeln.
- Für die prüfungsgegenständliche Subventionsauszahlung wäre entsprechend den maßgeblichen Regelungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) nach Meinung der Kontrollabteilung ein separater Stadtsenatsbeschluss erforderlich gewesen (bei kumulativer Betrachtungsweise von Auszahlungen je Haushaltsjahr wurden dem Verein im Jahr 2014 Subventionsmittel von insgesamt € 5.580,00 zur Verfügung gestellt).
- Eine Subventionsauszahlung verursacht aufgrund der Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung einen administrativen Aufwand. Konkret ist von der subventionsauszahlenden Stelle unter anderem die widmungskonforme Verwendung der bereitgestellten Geldmittel zu überprüfen. Die Kontrollabteilung hält fest, dass das Büro der Bürgermeisterin keine klassische Subventionsabwicklungsstelle ist. Derartige Tätigkeiten werden grundsätzlich von den inhaltlich zuständigen Fachdienststellen der MA IV und MA V (Verwaltung der fünf städtischen Subventionstöpfe) ausgeführt.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die von ihr aufgezeigten Punkte bei allfälligen künftigen Subventionsauszahlungen zu berücksichtigen. Im Anhörungsverfahren informierte das Büro der Bürgermeisterin über relevante Umstände betreffend die Auszahlung aus seiner Sicht. Letztlich wurde zugesagt, die Empfehlung der Kontrollabteilung künftig zu berücksichtigen.

Zahlungsziel

Die Kontrollabteilung überprüfte eine das Referat Stadtgartendirektion betreffende Eingangsrechnung in der Höhe von brutto € 15.355,99, mit welcher der Ankauf von 1.524.000 Stück Hundekotsäcke abgerechnet wurde. Diese Faktura wurde von der Lieferfirma am 21.08.2014 erstellt und räumte ein Nettozahlungsziel bis zum 20.09.2014 ein. Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass die ausgewiesene Zahlungsbedingung (30 Tage netto) dem Angebot des Lieferanten aus dem Jahr 2012 entspricht.

Die in Rede stehende Rechnung wurde im städtischen Buchhaltungssystem am 27.08.2014 erfasst und mit Datum 28.08.2014 fällig gestellt. Tatsächlich erfolgte die Zahlung in Höhe von € 15.355,99 – aufgrund des internen Postlaufes – am 02.09.2014. Unter Berücksichtigung einer realistische Banklaufzeit von einem Tag (der Lieferant ist beim gleichen Bankinstitut wie die Stadt Innsbruck), ist die Überweisung immer noch um 17 Tage vor Ablauf der Nettozahlfrist (20.09.2014) getätigt worden. Auch wenn das Zinsniveau momentan sehr gering ist, vertritt die Kon-

trollabteilung die Meinung, dass Zahlungsziele ebenso wie Skonti im Sinne der Wirtschaftlichkeit auszunutzen bzw. in Anspruch zu nehmen sind.

Die Kontrollabteilung brachte dieses Versäumnis der Dienststelle zur Kenntnis und empfahl, dem Zahlungsziel in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren teilte die zuständige Amtsleitung der Kontrollabteilung mit, dass sie das Versäumnis zur Kenntnis nahm und zukünftig auf die Einhaltung der Fristen besonders achten wird.

Subventionsauszahlung, Beachtung der Beschlussfassungs-modalitäten

Im Zuge der routinemäßig durchgeführten Belegkontrollen wurde von der Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung behoben, mit welcher der Pfarre Petrus Canisius eine Subvention in Höhe von € 10.000,00 überwiesen worden ist. Die Auszahlung erfolgte über die unter der Anordnungsberechtigung des Vorstandes des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV stehende Vp. 1/390000-757000 Kirchliche Angelegenheiten – Lfd. Transferzlg.-Priv.Institut. ohne Erwerbscharakter. Inhaltlich werden mit diesem finanziellen Beitrag der Stadtgemeinde Innsbruck technische Sanierungen der Kirche (samt Anbauten) unterstützt, die im Rahmen einer ersten (von insgesamt drei) Bauphase(n) zur Umsetzung gelangen. Der Stadtsenat erteilte seine Zustimmung zur Geldmittelfreigabe in seiner Sitzung vom 23.04.2014. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass an die Förderungsempfängerin im Haushaltsjahr 2014 aus Budgetmitteln des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA V bereits drei (Einzel-)Subventionen in einer betraglichen Gesamthöhe von € 5.108,10 ausbezahlt worden sind. In Verbindung mit § 28 Abs. 2 lit. n IstR 1975 wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Vergabe von Subventionen, die (bei kumulativer Betrachtungsweise) im Haushaltsjahr den Gesamtbetrag von € 10.000,00 überschreiten, ein separater Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die im IStR vorgesehenen Beschlussfassungsmodalitäten bei künftigen Subventionsvergaben zu beachten. In ihrer abgegebenen Stellungnahme wurde vom Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV darauf verwiesen, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung bei Subventionsausgaben berücksichtigt werde. Gleichzeitig wurde bemerkt, dass der Beschluss zur Sondersubvention 2014 für Sanierungsmaßnahmen der Kirche vor allfälligen Zahlungen anderer Abteilungen erfolgt sei. In ihren Anmerkungen beschrieb die Kontrollabteilung nochmals die Hintergründe ihrer ausgesprochenen Empfehlung. Insbesondere wurde von ihr bemerkt, dass zwei Subventionsgewährungen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA IV vom ressortzuständigen Vizebürgermeister zeitlich vor der prüfungsgegenständlichen Subvention bewilligt (nicht ausbezahlt!) worden sind. Abschließend wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die ausgesprochene Empfehlung für künftige Subventionsauszahlungen des Referates Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV gedacht ist. Bei allfälligen künftigen Subventionsvergaben sollte zur Beurteilung der erforderlichen Beschlussfassungsmodalitäten der Kontakt mit den übrigen subventionsauszahlenden Stellen (allen voran mit dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA V) gesucht werden.

Verbuchung von Aufwendungen auf der korrekten Vp.

Im Rahmen der lfd. Gebarungsüberwachung wurde von der Kontrollabteilung der Kauf von zwei Blumensträußen anlässlich des Geburtstages von zwei städtischen Bediensteten geprüft.

Die betreffende Rechnung ist zu Lasten der Vp. 1/019000-723000 Repräsentation und Ehrungen – Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben eingewiesen worden. Die zuständige Sachbearbeiterin wurde von der Kontrollabteilung darüber informiert, dass es sich dabei definitiv um einen Freiwilligen Sozialaufwand handelt und dieser daher über die dafür eingerichtete Vp. 1/070000-590100 Verfügungsmittel, Freiwillige Sozialleistungen Bürgermeister abzuwickeln gewesen wäre.

Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig derartige Ausgaben als Freiwilligen Sozialaufwand auf der entsprechend vorgesehenen Voranschlagspost zu verbuchen. Im Anhörungsverfahren wurde vom Büro der Bürgermeisterin die Umsetzung dieser Empfehlung zugesichert.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z.B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

Aktuelle Begehungen und Maßnahmen

Im dritten Quartal 2014 wurden Abnahmebegehungen für insgesamt 11 per Bankgarantie sichergestellte Haftungsrücklässe durchgeführt. Es wurden sämtliche Haftbriefe freigegeben.

Die Gesamthaftbriefsumme betrug € 404.625,66.

Prüfumfang und Ergebnisse

Im III. Quartal 2014 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig vier Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 3.357.791,40 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwerteverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 262/2013) bis zum 31. Dezember 2014 angehobenen Subschwellenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Die kontrollierten Vergabevorgänge fanden in drei Fällen im Unterschwellenbereich und in einem Fall im Oberschwellenbereich mit europaweiter Ausschreibung gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 513/2013 (Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2014) statt.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.02.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.02.2015 zur Kenntnis gebracht.

Frau
GRin Herlinde Keuschnigg

h i e r

INNS' BRUCK

Stadtmagistrat
Allg. Finanzverwaltung und Wirtschaft
Sachbearbeiter Andrea Bastiani
Telefon +43 512 5360 2113
Email andrea.bastiani@magibk.at
Ort, Datum Innsbruck, 29.01.2015

ANTRÄGE DES AUSSCHUSSES FÜR SOZIALES UND WOHNUNGSVERGABE VOM 28.01.2015 AN DEN GEMEINDERAT (19.02.2015)

(zu Punkt 14.)

SOZIALES:

Nr.	Verein/Institution	Antrag 2015	Amtsvorschlag	Beschluss Ausschuss	Abstimmung Ausschuss	Bisher 2015 erhalten	2014 erhalten	Bedeckung SN	Beschluss GR
1	Schuldenberatung Tirol - JS	10.000,00	**10.000,00**	10.000,00	einstimmig angenommen	0,00	9.500,00	430	
2	Telefonseelsorge - JS	12.000,00	**11.500,00**	11.500,00	einstimmig angenommen	0,00	11.500,00	430	
3	Neustart - Haftentlassenenhilfe	15.794,50	**15.500,00**	15.500,00	einstimmig angenommen	0,00	15.500,00	430	
	GESAMTSUMME:			37.000,00					

(Andrea Bastiani)

INNS' BRUCK

Retouren an MA V – Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft

Frau
Ausschussvorsitzende
Dr.in Renate Krammer-Stark

hier

Stadtmagistrat
MA V – Familie, Bildung und Gesellschaft
Sachbearbeiter Stefan JL. Rotter
Telefon +43 (0) 512/5360-4208
Fax +43 (0) 512/5360-1788
E-Mail post.familie.bildung.gesellschaft@innsbruk.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 5. Februar 2015

(zu Punkt 15.)

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 4. Februar 2015 an den Gemeinderat .....
Bereich Unterricht und Bildung

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	**Alpenzoo Innsbruck - Tirol** JAHRESSUBVENTION	Der Verein hat den Zweck, den Alpenzoo zu betreiben und dabei die Tierwelt der Europäischen Alpen zu erforschen	€ 195.000,--	Einstimmig angenommen	
2	**Universität Innsbruck, Grüne Schule des Botanischen Gartens Innsbruck** JAHRESSUBVENTION Bedeckung aus VP: 1.289000.757910 (Stefan JL. Rotter)	Verein Natur- und Umweltbildung	€ 5.000,--	Einstimmig angenommen	

INNS' BRUCK

Retouren an MA V - Kulturamt

Frau
Bürgermeisterin
Mag.ª Christine Oppitz-Plörer

hier

Stadtmagistrat
Bildende Kunst und Subventionen
SachbearbeiterIn Maria-Luise Mayr
Telefon +43 512 5360 1654
Fax +43 512 5360 1649
E-Mail post.kulturamt@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 26.01.2015

(zu Punkt 16.)

Antrag des Ausschusses für Kultur vom 21.01.2015
an den Gemeinderat

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1.	Jeunesse Musikalische Jugend Österreichs	30 Jahre Jeunesse Innsbruck	€ 1.500,00	Einstimmig angenommen	
2.	Literaturhaus am Inn	Literaturkalender 2015	€ 1.000,00	Einstimmig angenommen	
3.	Stadtmusikkapelle Innsbruck-Saggen	Miet- und Betriebskosten 2015, Probelokal	€ 10.341,24	Einstimmig angenommen	
4.	Galerie St. Barbara	Osterfestival Tirol 2015	€ 43.000,00	Einstimmig angenommen	
5.	Tiroler Künstlerschaft	Miet- und Betriebskosten 2015	€ 13.368,60	Einstimmig angenommen	
6.	Verein Freies Theater Innsbruck	Anschaffung Kleintransporter	€ 3.000,00	Einstimmig angenommen	
7.	Kunst und Architektur Werkstatt für Kinder und Jugendliche	Jahresaktivitäten 2015	€ 20.000,00	Einstimmig angenommen	

	Gesamtsumme:		**€ 92.209,84**		

Bedeckung aus VP: S 510

(Unterschrift SachbearbeiterIn)